



## **Deutschland und IKZM - Tatsächliche und rechtliche Gegebenheiten für ein deutsches IKZM**

Jeannette Edler

Ostseeinstitut für Seerecht, Umweltrecht und Infrastrukturrecht, Universität Rostock, Germany

### **Abstract**

*Germany and ICZM – Reality and Law for German ICZM.* Today we have rising socioeconomic and environmental problems in the German coastal areas because of increasing development in all fields of life. The idea for solving these problems is integrated coastal zone management. ICZM is a process which incorporates and combines programs and plans for economic and environmental development and, at the same time, takes into account people's interests. This paper examines some of the uses of the German coastal zone and considers the conflicts related such use. A coastal zone does not merely consist of water and related special uses for a privileged elite in unique parts of the coastal area. Not every form of use can be found in every part of a coastal zone. Some conflicts are real, but some are only hypothesized. It is the task of the legal system to determine what kinds of use will prevail. German law, especially environmental law, is multi-medial and not overlapping: there is unique legislation to govern each particular environmental area such as water, energy, spatial planning, and so on. Although German spatial planning does not provide a solution to these problems at present, some modifications of this well-proven system could contribute significantly to conflict resolution. We need to improve our in managing systems, better integrate disciplines and interests, and give greater consideration to shareholders rights.

### **Streszczenie**

*Niemcy a ZZOP – rzeczywiste i prawne warunki dla Niemiec i ZZOP.* Obecnie w strefie wybrzeża mamy do czynienia z coraz większą ilością problemów społeczno-gospodarczych i problemów związanych z ochroną środowiska, które zostały spowodowane wzrostem standardu życia. Możliwość rozwiązania tych problemów daje zintegrowane zarządzanie obszarami przybrzeżnymi. ZZOP jest procesem, który łączy programy i plany rozwoju gospodarczego i ochrony środowiska oraz równocześnie uwzględnia interesy społeczeństwa. Artykuł ten ma na celu przedstawienie korzystania ze strefy przybrzeżnej w Niemczech oraz konfliktów będących rezultatem użytkowania tej strefy. Strefa przybrzeżna nie składa się tylko ze zbiorników wodnych i nie jest przeznaczona wyłącznie dla wybranego kręgu użytkowników w pewnych jej częściach. Nie wszystkie formy użytkowania mogą mieć miejsce w każdej części strefy przybrzeżnej. Niektóre konflikty istnieją realnie, niektóre mogą zaistnieć tylko hipotetycznie. Zadaniem prawa jest ustalenie, jaki jego rodzaj może rozwiązać te konflikty. Prawo niemieckie a w szczególności prawo ochrony środowiska ma osobne regulacje w zależności od przedmiotu, którego dotyczą i te poszczególne przepisy prawne nie nakładają się na siebie. Każda z poszczególnych części środowiska jak woda, energia, planowanie przestrzenne itd. regulowana jest osobnymi przepisami. Pomimo, że obecne planowanie przestrzenne w Niemczech nie umożliwia polepszenia systemu zarządzania, modyfikacja niektórych zapisów mogłaby pomóc w rozwiązaniu konfliktów. Istnieje potrzeba polepszenia systemu zarządzania, integracji różnorodnych dyscyplin naukowych, interesów oraz uwzględnienia praw przedstawicieli sektora publicznego.

## 1 Wozu braucht man ein IKZM?

Die Küstengewässer und -gebiete sind durch zunehmend vielfältige und regelmäßig konfligierende Nutzungsansprüche, wie Wirtschaft, Verkehr und Erholung aber auch durch höchst komplexe und produktive Ökosysteme und daraus folgende Schutzbedürfnisse geprägt. Im Laufe der letzten Jahrhunderte bzw. Jahrzehnte hat sich die Situation in Qualität, aber auch in Quantität dieser erheblich verändert. Vielfach ist sogar von einem Nutzungsdruck der Küstenzone, welcher immer stärker wird, die Rede (Buchholz 1985, Czybulka 28(6)). Die immer weiter fortschreitende Technologisierung bringt neue und innovative Möglichkeiten der Nutzung der Meere wie Offshore-Energieanlagen oder neue Formen der Aqua- und Marikultur an den Tag. Dies führt jedoch infolge der verbesserten technischen Möglichkeiten zu einer vermehrten und intensivierten Nutzung der See und damit immer häufiger zu Konflikten. Es bedarf daher einer koordinierenden Steuerung, zu deren Lösung das Integrierte Küstenzonenmanagement einen maßgeblichen Anteil, wenn nicht sogar den entscheidenden beitragen soll (Czybulka 28(6)). Den sachlichen Rahmen für die zu untersuchenden Nutzungen bildet die rechtlich unverbindliche Empfehlung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.05.2004 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management für die Küstengebiete in Europa<sup>6</sup> als auch die Entschließung des Rates vom 6.05.1994 zu einer Gemeinschaftsstrategie für ein integriertes Management der Küstengebiete<sup>7</sup>.

## 2 Nutzungen und Nutzungskonflikte

Die Nutzungen aber auch die schützenswerten Lebens- und Umweltgrundlagen, welche aus europäischer Sicht die Basis für die Erarbeitung der Empfehlung waren, wurden im Rahmen der Bestimmungen in „Kapitel III Nationale Bestandsaufnahme“ in Sektoren eingeordnet.

Als grundsätzliche Nutzungsansprüche werden darin Fischerei und Aquakultur, Verkehr, Energie, Beschäftigung, Regionalentwicklung im städtischen und ländlichen Bereich, Fremdenverkehr und Erholung, Industrie und Bergbau, Abfallwirtschaft, Landwirtschaft und Bildung genannt.

Ressourcenbewirtschaftung, Artenschutz und Schutz von Lebensräumen wie auch das Kulturerbe können als Schutzansprüche in der oben genannten Empfehlung qualifiziert werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach deutschem Verständnis oftmals als gegenläufiger Schutzanspruch der Umweltschutz benannt wird, interessant, denn die Wahrung des Kulturerbes wird nach dem Text der Empfehlung als gleichwertiges Schutzgut aufgezählt, da aus der Empfehlung keine Priorität hervorgeht. Es ist zudem signifikant, dass Artenschutz und Schutz von Lebensräumen nicht in erster Linie den kompletten Umweltschutz umfasst. Arten- und Lebensraumschutz sind subjektbeziehungsweise objektbezogen, und daher primär auf ein konkretes Schutzgut abgestellt. Es ist so, dass im Rahmen des Arten- und Lebensraumschutzes erst über den sekundären Schutzanspruch auch solche Güter, wie die Luft, der Boden oder das Wasser miterfasst sind. Auch die Ressourcenbewirtschaftung kann als multimedialer Schutzanspruch nicht dem Umweltschutz nach deutschem Verständnis gleichgestellt werden. Bewirtschaftung bedeutet nämlich auch tatsächlich erfolgende und gewollte Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Allerdings folgt die Ressourcenbewirtschaftung dem Prinzip der Nachhaltigkeit und dem Vorsorgegrundsatz, die im deutschen Umweltrecht fest verankert sind, daher wird auch der Umweltschutz unter bewirtschaftenden Interessen durch diesen Schutzanspruch verwirklicht.

Grundsätzlich lassen sich nicht nur die Nutzung- und Schutzansprüche einzelnen herausarbeiten, sondern auch die Räume, in denen einzelne Nutzungsformen und Schutzgüter bestehen. Die Räume, die nicht nur in dem hier betreffenden Untersuchungsgebiet von Bedeutung sind, werden unterteilt in Küstengewässer, Schnittstelle Land-Wasser und Land.

<sup>6</sup> ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 24-27 (202/413/EG) oder <http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l148/l14820020606de00240027.pdf>.

<sup>7</sup> ABl. C 135 vom 18.5.1992 S.2

In den Küstengewässern jedoch sind bestimmte Nutzungen hauptsächlich (Ehlers 2004) bzw. im Vergleich zum Land oder auch zur Schnittstelle Land/Wasser ausschließlich vorhanden. Die Schifffahrt als verkehrssektorbezogene Nutzung, die Fischerei (Hammer/Gröhsler/Rätz 2002, Schriever/Blum/Hoffmann/Garthe 1995, Hering 1999) sowie Aqua- (Mari)kultur sind lediglich in wasserhaltigen Gebieten vorhanden. Diese Nutzungen gelten selbstverständlich grundsätzlich auch für Deutschland und insbesondere für das in Mecklenburg-Vorpommern gelegene Untersuchungsgebiet des IKZM-Oder Projekts.<sup>8</sup> Die Nutzung von Wind auf dem Meer als Energiequelle mit den damit zusammenhängenden Leitungstrassen (Kullnick et al. 2000) und Offshore-Windparks ist eine weitere (Merck/v. Nordheim 2000, Keller/Bohnhoff, Erbguth/Mahlburg 2003, Erbguth 1999). Für die Zukunft können sich aus der Kombination von Nutzungen weitere Nutzungsgruppen ergeben, nämlich beispielsweise die multifunktionale Nutzung von Offshore-Windparks und Offshore-Marikultur (Buck 2002). Noch eine Nutzung ist die Erdöl- und Erdgasförderung, wobei diese auf das Vorhandensein natürlicher Ressourcen angewiesen ist. Dazu gehören auch weitere Ressourcen, die abbaubar sind wie Sande und Kiese (Herrmann/Krause 2000). Aber auch die Verbringung von Sachen ist eine tatsächliche Möglichkeit der Nutzung der Küstengewässer, nämlich die Verklappung von Bagger- und Abfallgut oder das Einleiten von Stoffen, wie Ölen. Darüber hinaus ist der Meeres- und Naturschutz als Schutzbedürfnis durch Arten- und Lebensraumschutz mit umfasst.

Im Bereich der Schnittstelle Land-Wasser sind Häfen als Industrie- und Verkehrssektorenbezogene Nutzungen von entscheidender Bedeutung. Insbesondere im Land Mecklenburg-Vorpommern, welches den Tourismus als Hauptwirtschaftsziel neben Ernährungs- und Schiffsindustrie entdeckt hat (Werz 2004), ist ein Schwerpunkt der Erhaltung, des Ausbaus aber auch die Verbesserung der Attraktivität von Häfen interessant (Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V). Auch der Küstenschutz gehört als Ausprägung des Natur- und Umweltschutzes in die Aufzählung der Nutzungen bzw. Schutzbedürfnisse im Grenzgebiet zwischen Land und Meer.

An Land stellen Land- und Forstwirtschaft neben der Industrie und dem Tourismus als Gegenpart zur Fischerei die Schwerpunktnutzungen dar. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern muss wiederum eingeschränkt gelten, dass die landwirtschafts- und fischverarbeitende Industrie, also die Ernährungswirtschaft, neben dem Schiff- und Energieanlagenbau sowie Zulieferindustrie und Tourismus die Wirtschaftslandschaft bestimmen (Werz 2004). Auch hier ist erneut der Umwelt- und Naturschutz als Schutzbedürfnis zu nennen.

Konflikte lassen sich in 2 verschiedene Kategorien unterteilen. Zunächst gibt es Konflikte in der Realität, welche daraus entstehen, dass nicht 2 Nutzungsformen- oder Schutzansprüche gleichzeitig an einem Ort erfolgen oder verwirklicht werden können, so genannte räumliche Konflikte. Diese entstehen aus der Eigenart der jeweiligen Nutzung und Schutzform heraus. Jene können grundsätzlich auch nicht durch rechtliche Instrumentarien geregelt werden, da sich bereits aus der Natur der Sache eine Nutzungsform oder ein Schutzgut durchsetzt. Lediglich durch Formulierung einer Zulassungsbeschränkung, Vorrangbestimmung, Ge- oder Verbot ist hier eine durch den Staat erlassene Norm zu Gunsten der in der Wirklichkeit sich nicht durchsetzenden Form möglich. Der Staat greift daher in die tatsächlichen Gegebenheiten regelnd ein und führt den Konflikt einer den Staatszielen entsprechenden Lösung zu. Die von ihm gewählte Bestimmung dient daher einer Privilegierung einer Nutzungsform oder eines Schutzgutes. Angesichts des bestehenden Geflechts von Regelungen auf verschiedenen Ebenen, sei es durch Völker-, Europa-, Bundes- oder Landesrecht muss festgestellt werden, dass der Staat seiner Regelungsbefugnis hier weitreichend nachgekommen ist und sich letztlich kaum noch Konflikte räumlicher Art ergeben, die durch tatsächliche Gegebenheiten entschieden werden. Zudem gibt es den Konflikt in der Hypothese, nämlich in der Projektierungs- und Planungsphase, wenn eine Genehmigung oder Erlaubnis durch die Verwaltung für die auszuübende Nutzung erteilt bzw. versagt werden soll. (Un-)mittelbare Konflikte können

---

<sup>8</sup> Siehe dazu die ständig aktualisierte und komplexe Darstellung unter:  
<http://www.bsh.de/de/Meeresnutzung/Wirtschaft/CONTIS-Informationssystem/ContisKarten/OstseeSaemtlicheNutzungenSchutzgebite.pdf>

gleich wohl entstehen, sofern eine Nutzung privilegiert ist. Durch die besondere Zulassung einer Nutzungen und damit einhergehenden beschränkenden Auswahl gegenüber einer anderen Nutzungsform lassen sich jedoch nicht alle Konflikte lösen in, denn eine Nutzung erfolgt zunächst fast nie ohne Auswirkungen auf den ihr zugewiesenen räumlichen Bereich. Darüber hinaus verleiht hier Konfliktpotenzial, da diese im Regelfall nicht ohne Auswirkungen auf andere Nutzungen oder Schutzgüter verlaufen, die in nahe liegenden räumlichen Bereichen durchgeführt werden. Durch flankierende Maßnahmen, die der Gesetzgeber bereitgestellt hat, kann die Einflussnahme privilegierter Nutzungen beschränkt werden. Zur Verfügung stehen hier Nebenbestimmungen, wie Auflagen, Bedingungen und Befristungen.

Bezogen auf den Küsten- bzw. Meeresbereich sind entsprechend verschiedene Szenarien mit Erläuterungen der Nutzungen bezogen auf Verschmutzung und stoffliche/nichtstoffliche (Stoll 2003, 1999, Merck/v. Nordheim 2000) Eingriffe in Ursache und Wirkung zu finden.<sup>9</sup>

Konflikte können, wie bereits erörtert, auf vielfältige Art und Weise entstehen. Zum einen können Konflikte dann entstehen, wenn in räumlicher Hinsicht zwei Nutzungen nicht nebeneinander konkurrierenden ein und demselben Raum stattfinden können. Des Weiteren können Nutzungen auch dann miteinander in Konflikt geraten, wenn die eine Nutzung gegenüber der anderen Nutzungen zurückstehen muss. Dieses kann sich bereits aus tatsächlichen Gründen ergeben, beispielsweise durch sozio-ökonomische Faktoren ebenso oder insbesondere jedoch durch das normierte Recht. Denn der Staat als über dem gesellschaftlichen Leben stehendes Gefilde hat ein Geflecht aus Regeln und Vorschriften geschaffen, die ein verträgliches miteinander der Menschen und der daraus folgenden Nutzungen gewährleisten sollen. Im Rahmen dieses Rechtsgeflechts gibt es Vorschriften für die verschiedensten Bereiche des Lebens. In dem Bereich der Odermündung und dessen Küstengewässern beispielsweise werden vorrangig drei Arten von Nutzungen durchgeführt. Es handelt sich hierbei um die Fischerei, die Schifffahrt und den Tourismus. Weitere Nutzungsarten, wie Aqua- und Marikultur, Windenergie und Industrie finden im Untersuchungsgebiet nicht statt. Genehmigt ist lediglich eine Windenergiefarm im Bereich der deutschen AWZ im so genannten Gebiet „Kriegers Flak“. In der Planung befindet sich zudem im entfernteren Bereich des Untersuchungsgebietes der Offshore-Park „Arkona-Becken-Süd“, welcher gleichfalls in der AWZ liegt.

### 3 Der bestehende rechtliche Rahmen

Die entscheidenden Nutzungen stehen daher in einem Konkurrenzkampf. Dieser wird nicht nur durch die tatsächliche Durchführung entschieden, sondern durch nutzungsflankierende Regelungen. Im Folgenden soll daher kurz das Umweltrecht, also diejenigen staatlichen Normen, welche dem Schutz der Umwelt dienen, erwähnt werden.

Von wesentlicher Bedeutung ist das Raumordnungs- und Planungsrecht, welchem durch Funktionszuweisungen und Nutzungsbeschränkungen nach der erforderlichen Zuarbeit der fachlichen Bereiche eine herausragende Bedeutung für die Steuerungsfähigkeit und Durchsetzbarkeit von Nutzungsinteressen innewohnt. Die Raumordnung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung. Allerdings ist diese nach der Historie terrestrisch ausgerichtet und daher nur bedingt für marine Bereiche geeignet. Dort wird die vielfältige Fachplanung zusammengefasst und aufeinander abgestimmt.

Das Naturschutzrecht umfasst als Schutzgüter die Natur und die Landschaft, bestehend aus der Oberfläche einschließlich der Wasser- und Eisflächen mit ihren Pflanzen und Tieren sowie darunter gelegenen Erdschichten und den unmittelbar darüber liegenden Luftraum.

Als Instrumente stehen Planung und solche direkter und indirekter Verhaltenssteuerung zur Verfügung. Die Landschaftsplanung ist eine Fachplanung, welche sektoral, nämlich im Sinne des

---

<sup>9</sup> <http://www.meeresnaturschutz.de/nutzungen/> mit der Darstellung von 3 Varianten

Naturschutzes als Fachplanung, und querschnittsorientiert, da eingebettet in ein komplexes Planungssystem unter Beteiligung von Naturschutzbehörden, ist.

Das Gewässerschutzrecht, zumeist öffentlich-rechtlich geprägt, trägt der Knappheit der Ressource Wasser Rechnung. Geschützt werden muss das Wasser, insbesondere das Oberflächenwasser vor hohen Nährstoff- und Schadstofffrachten, wie auch schädlichen Wärmebelastungen aus Industrie Ansammlungen, aber auch das Grundwasser vor zu hohen Entnahmen oder Verschmutzungen. Darüber hinaus bieten Maßnahmen im Rahmen des Wasserbaus, zum Beispiel: Versiegelung der Landschaft durch Überbauung, Trockenlegung von Feuchtgebieten und Begradigung von Flüssen erhebliches Konfliktpotenzial, und mitunter auch eine Ursache für Hochwasser (SRU 2004). Alle wesentlichen Gewässerbenutzungen sind von einem Zulassungsakt im deutschen Recht abhängig und somit einer öffentlichrechtlichen Benutzungsordnung unterstellt (Erbguth/Schlacke 2004).

#### 4 Ausblick

Zur räumlichen Planung bezogen auf den marinen Bereich gibt es derzeit in den Landesraumordnungsprogrammen und in den Regionalplänen der Küstenbundesländer keine näheren Aussagen. Die Möglichkeit einer solchen Planung wurde im Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Geltungsbereich der Raumordnungspläne in der 12-Seemeilen-Zone konstatiert (Ministerkonferenz für Raumordnung 2001).<sup>10</sup> Raumordnung und deren Festlegungen (außer z.T. Seeschiffahrtsstraßen und Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Küstenmeer (Budde 2000)) haben in der Regel an der Küstenlinie ihr Ende. In Regionalplänen lassen sich zwar Leitungen für Energie und für Telefonkabel, Wege für Fähren oder Schutzzonen von Nationalparks bzw. Naturschutzgebieten finden. Diese sind jedoch unverbindlicher Natur (BUDDE 2000). Manchmal gibt es Darstellungen zur Freiraumstruktur (Institut Raum & Energie) mit Blick auf die Natura 2000-Richtlinien (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete)<sup>11</sup>. Während im Raumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern Ausweisungen für das Küstenmeer erfolgen, ist dies bei regionalen Raumordnungsprogrammen ohne Einfluss. Hier muss gehandelt werden.

Wie soeben festgestellt, ist auch tatsächlicher Sicht Handlungsbedarf gegeben, aber auch aus rechtlicher Sicht ist der bestehende Rahmen nicht bzw. nur bedingt IKZM-tauglich. Das integrierte Küstenzonenmanagement verfolgt nämlich die Zielsetzung, Konflikte bereits vorher zu vermeiden und durch ein integratives Management zu lösen. Die vom rechtsetzenden Organ bevorzugten Nutzungen können derzeit aber nur auf Grund einer sie privilegierenden Norm die anderen, widerstreitenden Nutzungsformen verdrängen. Solche Kollisionsnormen gibt es in jedem angesprochenen juristischen Fachgebiet. Allerdings wirken diese meist erst auf der Zulassungsebene und nicht, wie im IKZM angedacht, bereits auf der Planungsebene.

Die für IKZM erforderlichen Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit, die im deutschen Recht nur rudimentär zu finden sind, werden jedoch durch die einschlägigen völker- und europarechtlichen Vorgaben, nämlich SUP-Richtlinie<sup>12</sup> (Hendler 2002, 2003, Schmidt/Rütz/Bier 2002) und die Aarhus-Konvention in das deutsche Recht eingebunden (Schreiber 2004).

Offene und zu klärende Fragen bleiben daher das derzeitige Bestehen integrativer, informeller und Management-Elemente im deutschen und übergeordneten Recht sowie deren Tauglichkeit.

<sup>10</sup> <http://www.bmfvb.de/Anlage12053/Beschluss-der-MKRO-zur-Offshore-Windenergienutzung-03.12.01.pdf>.

<sup>11</sup> Richtlinie 92/423/EWG des Rates vom 21. 05. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7; zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG, ABl. EG Nr. L 305, S. 42) sowie Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S.1; zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG, ABl. EG Nr. L 223, S. 9).

<sup>12</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27.06.2001, ABl. EG Nr. L 197, S. 30.

## Literatur

- Buchholz, H. J. (1985): Territorialplanung zur See: Jede begrenzte Ressource bedarf der vorausschauenden Planung. Das Beispiel Nordsee. In: Hoffmeister & Voss (Hrsg.), *Geographie der Küsten und Meere*, 153, 154 ff.
- Buck, B. H. (2002): Open Ocean Aquaculture und Offshore Windparks, Eine Machbarkeitsstudie über die multifunktionale Nutzung von Offshore-Windparks und Offshore-Marikultur im Raum Nordsee, in : *Berichte zur Polar- und Meeresforschung*, Nr. 412, S. 8 ff.
- Budde, K. (2000): Integriertes Küstenzonenmanagement – eine Aufgabe der Raumordnung?, *RaumPlanung* 93, 280, 283.
- Czybulka, D.: Ist die nationale Rechtsordnung auf ein integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) vorbereitet? *Z. geol. Wiss.* 28 (6), 683 ff.
- Ehlers, P. (2004): Nutzungsregime in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), *NordÖR* 2004, 51 ff.
- Erbguth, W. (1999): Raumplanung im Meer – unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzrechts, *NUR* 1999, 491, 496.
- Erbguth, W. & S. Mahlburg (2003): Steuerung von Offshore-Windenergieanlagen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone, *DÖV* 2003, 665 ff.
- Erbguth, W. & S. Schlacke (2005): *Umweltrecht*.
- Hammer, Gröhsler & Rätz (2002): Entwicklung und gegenwärtige Lage wichtiger Fischereiressourcen des Nordostatlantiks, der Nord- und Ostsee, in: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.), *Jahresbericht über die deutsche Fischwirtschaft*.
- Hendler, R. (2002): Umsetzung der EG-Richtlinie über die UVP bei Plänen und Programmen: Bestimmung der von der Richtlinie erfassten Pläne und Programme des deutschen Rechts, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Typoskript.
- Hendler, R. (2003): Zum Begriff der Pläne und Programme in der EG-Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung, *DVBl.* 2003, 227 ff.
- Herrmann/Krause (2000): Ökologische Auswirkungen der marinen Sand- und Kiesgewinnung, in : v. Nordheim & Boedecker: *Umweltvorsorge bei der marinen Sand- und Kiesgewinnung*, BfN-Skripten 23, 21 ff.
- Hering (1999): Die Auswirkungen von mariner Fischmast in Netzkäfigen auf Meeresorganismen und marine Lebensgemeinschaften, BfN-Skripten 1.
- Institut Raum & Energie (2000): *Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) – eine Strategie für Schleswig-Holstein*.
- Keller, M. & M. Bohnhoff (2004): Rechtsprobleme bei der Genehmigung von Offshore-Windenergieanlagen, ER151/10- DFG (noch unveröffentlicht).
- Kullnick, U.; Marhold, S.; Debus, L.; Winkler, H.; Zettler, M.L.; Fricke, R.; Tesch, F.-W.; Westerberg, H. & K. Kramer (2000). In: Merck, T. & H. v. Nordheim (Hrsg.), *Technische Eingriffe in marine Lebensräume*, Workshop des Bundesamtes für Naturschutz, Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm, Tagungsband, BfN Skripten 29, 4 ff.
- Merck, T. & H. v. Nordheim (2000): Mögliche Probleme von Offshore-Windenergieanlagen aus Naturschutzsicht. In: Merck & v. Nordheim (Hrsg.), *Technische Eingriffe in marine Lebensräume*, Workshop des Bundesamtes für Naturschutz, Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm, Tagungsband, BfN Skripten 29, 88 ff.
- Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (1996): *Standortkonzept für Sportboothäfen an der Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommerns*.
- Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) (2004): *Umweltgutachten*.
- Schmidt, M; Rütz, N. & S. Bier (2002): Umsetzungsfragen bei der strategischen Umweltprüfung (SUP) in nationales Recht, *DVBl.* 2002, 357 ff.

- Schreiber, R. (2004): Die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie im Raumordnungsrecht – eine Zwischenbilanz, UPR 2004, 50 ff.
- Stoll, T. (2003): Meeresschutz im Küsten- und Offshore-Bereich im Hinblick auf nicht-stoffliche Einflüsse. In: Czybulka, Naturschutz und Rechtsregime im Küsten- und Offshore-Bereich. Vierter Warnemünder Naturschutzrechtstag, 25 ff.
- Stoll, T. (1999): Meeresschutz im Küsten- und Offshore-Bereich in Hinblick auf nicht stoffliche Einflüsse, NuR 1999, 666 ff.
- Wertz, N. et al. (2004): Kooperation im Ostseeraum – Eine Bestandsaufnahme der wissenschaftlichen und politischen Kooperation unter besonderer Berücksichtigung der neuen Bundesländer (noch unveröffentlicht).

## **Adresse**

Jeannette Edler, LL.M.  
Universität Rostock, Juristische Fakultät  
Ostseeinstitut für Seerecht, Umweltrecht und Infrastrukturrecht  
Richard-Wagner-Str. 31  
D-18051 Rostock

E-mail: [jeannette.edler@uni-rostock.de](mailto:jeannette.edler@uni-rostock.de)